



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 12. April 2016
(OR. en)

6679/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0052 (NLE)

AELE 9
EEE 6
N 10
ISL 6
FL 8
MI 120
PECHE 60
UD 43

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island

BESCHLUSS (EU) 2016/... DES RATES

vom ...

**über den Abschluss des Übereinkommens
zwischen der Europäischen Union,
Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen
über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021,
des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union
über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021,
des Zusatzprotokolls zum Abkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen
und des Zusatzprotokolls zum Abkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹,

¹ ABl. C ...

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Europäischen Wirtschaftsraum bleibt weiterhin erforderlich. Deshalb sollten ein neuer Mechanismus für die finanziellen Beiträge der EWR-/EFTA-Staaten und ein neuer Norwegischer Finanzierungsmechanismus festgelegt werden.
- (2) Am 7. Oktober 2013 ermächtigte der Rat die Kommission, Verhandlungen mit Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über ein Übereinkommen über die künftigen Finanzbeiträge der EWR-EFTA-Staaten zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt im Europäischen Wirtschaftsraum aufzunehmen.
- (3) Der EWR-Finanzierungsmechanismus (2014-2021) und die Zuschüsse Norwegens (2014-2021) werden zur Verwirklichung der allgemeinen Ziel der Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum beitragen.
- (4) Die Ersetzung der bestehenden Finanzmechanismen durch neue Mechanismen, die andere Zeiträume betreffen, einen anderen finanziellen Betrag vorsehen und andere Durchführungsbestimmungen enthalten, sowie die Verlängerung und Ausweitung der Zugeständnisse im Zusammenhang mit bestimmten Fischen und Fischereierzeugnissen – in der Gesamtheit betrachtet – stellen eine wesentliche Änderung der Assoziierung mit den EWR-/EFTA-Staaten dar, die einen Rückgriff auf Artikel 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union rechtfertigt.

- (5) Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, das Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island wurden am (...) * in Brüssel unterzeichnet. Das Übereinkommen, das Abkommen und die Protokolle sollten im Namen der Union genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

* ABl: Bitte Datum der Unterzeichnung einfügen.

Artikel 1

Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, das Abkommen zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und das Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island werden im Namen der Union genehmigt¹.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt im Namen der Union die Person(en), die befugt ist (sind), die Genehmigungsurkunden nach Artikel 3 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Union, Island, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Königreich Norwegen über einen EWR-Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, Artikel 11 des Abkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Europäischen Union über den Norwegischen Finanzierungsmechanismus für den Zeitraum 2014-2021, Artikel 5 des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen und Artikel 4 des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Island zu hinterlegen.

¹ Das Übereinkommen, das Abkommen und die Zusatzprotokolle wurden zusammen mit dem Beschluss über die Unterzeichnung im [ABl. ...] veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.¹

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.